

Compliance-Richtlinie 2024

Anweisung der **oso precision GmbH** (oso)
zur Gewährung und Annahme von Vorteilen

In ihrem Verhaltenskodex hat sich oso zur Einhaltung des 10. Prinzips des UN Global Compact verpflichtet, das besagt, dass Unternehmen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung eintreten sollen.

I. Einleitung

Im täglichen Geschäftsverkehr haben wir Kontakt zu zahlreichen Menschen – Kunden, Lieferanten, Kooperationspartnern, Behörden, Amtsträgern, anderen Marktteilnehmern. Dabei gehören Einladungen zu Events und Veranstaltungen, Geschäftsessen, Bewirtschaftungen, Höflichkeits- und Werbegeschenke zum Geschäftsleben und können als Ausdruck der sozialüblichen Aufmerksamkeit dienen oder einen branchenüblichen Brauch darstellen.

Bei falschem Umgang damit kann jedoch bereits das Anbieten und die Annahme von Vorteilen in Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer professionellen Tätigkeit Interessenkonflikte hervorrufen und unter Umständen eine Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände wie Vorteilsgewährung oder Bestechung darstellen. Die relevanten Gesetzestexte haben wir auszugsweise zu Ihrer Information im *Anhang 1* dieser Anweisung beigelegt.

Im Sinne der transparenten, integren und professionellen Gebarung lehnen wir jede Form von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit und Begünstigung sowie die Gewährung und die Annahme von unangemessenen oder potenziell entscheidungsbeeinflussenden Vorteilen ab.

Für oso spielt aber nicht nur ein gesetzeskonformes, sondern auch moralisch und ethisch vertretbares Verhalten ihrer Mitarbeiter¹ eine wichtige Rolle. Die öffentliche Wahrnehmung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist entscheidend für den Ruf und den Erfolg unseres Unternehmens!

II. Was ist ein „Vorteil“ oder eine „Vorteilsgewährung“?

Vorteilsgewährung wird im alltäglichen Sprachgebrauch oft mit dem Begriff „Geschenk“ gleichgestellt, ist aber in Wirklichkeit viel weiter und erfasst auch diverse andere Situationen.

Vorteile oder Vorteilsgewährung betrifft alle Werte, sohin materielle und immaterielle Leistungen aller Art, auf die der Empfänger keinen (rechtlichen) Anspruch hat, d.h. der Empfänger leistet keine Gegenleistung zu einem adäquaten Marktwert, die Werte werden im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ausgetauscht. Bei den Vorteilsgewährungen kann es sich um materielle Geschenke/Sachgeschenke wie Genussmittel, Eintrittskarten, elektronische Erzeugnisse und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sonstige Produkte, usw. sowie um jegliche anderen Vorteile, wie erlassene Kosten bzw. Vergünstigungen, Essenseinladungen, Bewirtungen, Gutscheine oder Teilnahme an Veranstaltungen und Reisen handeln.

Diese Anweisung erfasst nicht nur die tatsächliche Gewährung, sondern bereits das Anbieten oder Versprechen eines Vorteils sowie auch das Fordern oder Versprechen lassen eines Vorteils.

Grundsätzlich muss jeder Mitarbeiter im Einzelfall abwägen, ob die Annahme eines Geschäftsgeschenkes angemessen ist und welchen Eindruck dies erweckt.

Es kommt jedenfalls nicht auf den Wert des Vorteils oder die Bezeichnung des Vorgangs zur Gewährung oder Annahme eines Vorteils an, sondern vielmehr auf die Gesamtbetrachtung: Die Rolle und die Funktion des Vorteilsgebers und des Annehmenden, der Zweck der Vorteilsgewährung, der Anlass und die Häufigkeit von Einladungen sind beispielsweise wichtige Faktoren. Bei der Einschätzung, ob eine sozialübliche und angemessene oder doch eine unzulässige und unangemessene Vorteilsgewährung vorliegt, ist daher hohe Sensibilität seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von oso gefordert.

Auch die Gewährung von unzulässigen Vorteilen durch die Einschaltung Dritter (Berater, Vermittler, usw.) oder im umgekehrten Falle an „Angehörige“ des Annehmenden (Personen oder Organisationen, die ihnen nahe stehen, sonstige zurechenbare Dritte) sind ebenfalls von dieser Regelung erfasst.

III. Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von oso dürfen anlässlich ihrer Geschäftstätigkeit für oso weder Vorteile von anderen Personen fordern, sich zusagen lassen und/oder annehmen noch anderen Personen Vorteile anbieten und/oder zuwenden, ausgenommen alltägliche Aufmerksamkeiten mit bloß geringfügigem Wert, die sozialüblich und angemessen sind. Vorteile, die ausschließlich der privaten Sphäre eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zuzurechnen sind, fallen nicht unter diese Anweisung.

Die Abgrenzung zwischen Angemessenem und Unangemessenem, Erlaubtem und Unerlaubtem und Privatem und Geschäftlichem (Geschäftskontakte können sich im Laufe der Jahre zu Freundschaften entwickeln, Freundschaften dürfen aber nicht als Rechtfertigungsgrund für die Umgehung dieser Anweisung herangezogen werden, falls der eigentliche Grund für die Gewährung oder die Annahme eines Vorteils in der Geschäftstätigkeit liegt) kann sich im Alltag freilich als schwierig erweisen. Hier zählen der Wille und die Bereitschaft der Mitarbeiter gesetzeskonform und von der Ethik und Moral geleitet zu handeln. Es könnte hilfreich sein, in Zweifelfragen folgende oder ähnliche Fragen an sich selbst zu stellen:

- *Handle ich gerade fair und integer?*
- *Wie kann mein Verhalten von einem unparteiischen (unbefangenen) Dritten angesehen (verstanden) werden?*

- *Kann die OSO durch diese Handlung bzw. dieses Verhalten von mir potenzielle (Ruf)Schäden erleiden?*
- *Ist diese Zuwendung (dieses Geschenk) ausschließlich der privaten Sphäre zuzurechnen oder wird sie (es) anlässlich meiner beruflichen Tätigkeit für die Frauenthal gemacht?*

IV. Nicht erlaubt / Was ist untersagt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von oso werden dazu angehalten, folgende Regeln auf jeden Fall zu befolgen:

Die Gewährung von Vorteilen an einen **Amtsträger** oder Personen, die nach der gesetzlichen Definition als Amtsträger zu verstehen sind:

- Eine Person mit einer Stellung in der öffentlichen Verwaltung (z.B. Beamter, Vertreter einer Bundes- oder Landesbehörde, Landesdatenschutzbeauftragter)
 - Eine Person, die dazu bestellt ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (z.B. Beliehener wie ein Notar, Vorstand einer gesetzlichen Krankenkasse, Geschäftsführer eines kommunalen Energieversorgers)
 - Mandatsträger (z.B. Parlamentsabgeordnete, Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, des Europäischen Parlaments und internationaler Organisationen, z.B. UNO, UNESCO)
 - Richter (Berufsrichter und ehrenamtliche Richter)
 - Europäische Amtsträger, ausländische und internationale Bedienstete (z.B. Mitglied der Europäischen Kommission oder eines internationalen Gerichts, Beamter der Europäischen Union, Bedienstete eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation)
1. Die Gewährung von Vorteilen für die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung** eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung ist ausnahmslos untersagt (Tatbestand gemäß StGB).
 2. Generell ist die Zuwendung von Vorteilen zur **Beeinflussung des Verhaltens des Annehmenden** verboten.
 3. Die Annahme von Vorteilen von einem Vorteilsgeber, falls der Eindruck entsteht, dass ein bestimmtes Verhalten oder eine **Gegenleistung von Ihnen erwartet wird**, ist untersagt.
 4. Die Gewährung und die Annahme von **Bargeld** – ungeachtet der Höhe – bzw. geldwerten Gutscheinen ist untersagt.

Eine **Ausnahme** stellen Trinkgelder an einen größeren Mitarbeiterkreis (z.B. eine Zweigniederlassung oder ein Verkaufsstandort) dar, vorausgesetzt die Höhe der Trinkgelder ist den Umständen entsprechend üblich und angemessen und nicht häufig / in kurzen Abständen erfolgt.

5. Die Gewährung und die Annahme von Vorteilen, wenn auch geringfügigen Wertes, **in kürzeren Abständen** sind jedenfalls einer kritischen Prüfung zu unterziehen (als Faustregel gilt, dass ein bis zwei geringfügige bzw. übliche Zuwendungen im Kalenderjahr als unbedenklich betrachtet werden können).
6. Die Gewährung und die Annahme von Vorteilen, die über eine alltägliche Aufmerksamkeit (z.B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke) mit bloß geringfügigem Wert hinausgehen oder sonst unangebracht sind, sind verboten.
7. Verboten sind jedenfalls Geschenke, die zu einem Reputationsschaden von oso führen können sowie Geschenke, die ethische Grundsätze verletzen können, insbesondere im Hinblick auf Kultur, Nationalität, Geschlecht, Beeinträchtigung und Sexualität.

V. Erlaubt / Was ist erlaubt?

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten dürfen von Ihnen anlässlich Ihrer Tätigkeit für oso nur Vorteile, die **keine Einladungen** darstellen, gewährt und angenommen werden, die:

- sozialüblich und angemessen sind,
- bei denen es sich um alltägliche Aufmerksamkeiten mit bloß geringfügigem Wert (z.B. ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein oder eine Bonboniere) handelt,
- nicht an eine bestimmte Gegenleistung gekoppelt sind bzw. nicht den Zweck der Beeinflussung des Verhaltens verfolgen,
- sonst nicht unangebracht wirken und
- nicht regelmäßig in kurzen Abständen erfolgen.

Die **Einladungen** zu Geschäftsessen und Firmenveranstaltungen werden gleichfalls an den Grundsätzen der Sozialüblichkeit und Angemessenheit beurteilt. Hier ist besonders auf den Anlass und die Häufigkeit von Einladungen zu achten. Die Annahme von Einladungen mit einem sachlich gerechtfertigten Zweck (Firmenveranstaltungen von Kunden, Produktpräsentationen von Lieferanten, etc.) sind selbstverständlich erlaubt.

oso stuft sozialübliche Vorteile / Geschenke mit einem Maximalwert von EUR 70,- als angemessen ein. Unabhängig davon müssen die korruptionsstrafrechtlichen Bestimmungen beachtet werden, wonach eine Zuwendung nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft stehen darf, nicht dazu dienen darf einen Funktionär in seiner Amtstätigkeit zu beeinflussen etc.

Die Gewährung und die Annahme der Trinkgelder an einen größeren Mitarbeiterkreis (z.B. eine Zweigniederlassung oder ein Verkaufsstandort) sind unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Gewährung bzw. die Annahme den Umständen entsprechend üblich und angemessen ist und nicht häufig / in kurzen Abständen erfolgt.

Etwaige Vorteilsgewährungen an das Unternehmen als solches dürfen ausschließlich von den vertretungsbefugten Organen entgegengenommen werden.

Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an etwaigen Firmenrabattprogrammen ist ebenfalls erlaubt.

Falls die Ablehnung eines Geschenks dem Gebot der Höflichkeit widerspricht, darf das Geschenk für soziale oder karitative (Hilfsfonds, Weihnachtstombola, etc.) Zwecke angenommen werden.

VI. Aufzeichnungen / Compliance Officer oso

Da es sich bei diesem Thema um ein hochsensibles Gebiet handelt, empfehlen wir Ihnen in Zweifelsfragen Gewährungs- oder Annahmehandlungen zu dokumentieren. Bewahren Sie diese Aufzeichnungen auf.

Weiter werden Sie dazu angehalten, in Zweifelsfragen Ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung unseres Unternehmens zu kontaktieren.

VII. Verstöße gegen diese Anweisung / Folgen der Nichtbefolgung

Verstöße gegen diese Anweisung können sowohl strafrechtliche als auch arbeits- und zivilrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin nach sich ziehen. oso kann arbeitsrechtliche Sanktionen, die von einer Belehrung oder Ermahnung bis hin zur Entlassung reichen, vorsehen. Darüber hinaus drohen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche in beträchtlichen Höhen.

Anhang 1

Relevante gesetzliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)

Begriffsbestimmungen (auszugsweise)

§ 11 (1) StGB

Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a)

Beamter oder Richter ist,

b)

in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c)

sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a.

Europäischer Amtsträger:

wer

a)

Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,

b)

Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder

c)

mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;

3.

Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

Untreue

§ 266 StGB

1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Dienstleistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder

2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1.

eine Tat nach

a)

§ 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b)

§ 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2.

eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1.

die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2.

der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder

3.

der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Straftaten gegen den Wettbewerb

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1.

einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2.

ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1.

einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2.

ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.